

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen INSOMI. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) führen. Der Sitz des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Kriegsoffer sowie die Förderung mildtätiger Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Asylbewerbern und Migranten zur langfristigen Integration und Verbesserung ihrer Lebenssituation in Deutschland. Der Verein bietet dazu Unterstützung bei der sprachlichen und beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung, wie z.B. von Sprachkursen und Praktika, sowie der kulturellen Integration an. Darüber hinaus schafft der Verein angemessenen Wohnraum nicht nur für Flüchtlinge und Migranten, sondern auch für andere bedürftige Personen im Sinne des § 53 AO. Der Verein kann seine Satzungszwecke auch unmittelbar selbst verfolgen.

Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral. Es ist nicht Aufgabe des Vereins, allgemeinen Wohnraum zu beschaffen oder zu vermitteln.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorzugt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Unterstützung der Vereinsaufgaben bereiterklärt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss bis zum 31.10. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diese Schuld trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht begleicht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Fördermitglieder unterstützen den Vereinszweck mindestens durch Zahlung des für Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Neumitglieder zahlen unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts den vollen Jahresbeitrag.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Dem Vorstand steht es frei, ein Kuratorium zu installieren, um dem Verein und dem Vorstand als beratendes Gremium zur Seite zu stehen. Ein mögliches Kuratorium wird vom Vorstand berufen sowie abberufen und kann aus bis zu fünf Personen bestehen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei volljährigen Vereinsmitgliedern, der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, und höchstens vier volljährigen Vereinsmitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die / der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein stets einzeln, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin und ein gegebenenfalls viertes Vorstandsmitglied stets jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Entscheidungen, die einen Betrag von mehr als 5.000 EUR betreffen, können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten. Vorstandsmitgliedern kann für den Einzelfall

durch die Mitgliederversammlung eine Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB erteilt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

Die Vorstandsmitglieder haben gegenseitiges Informationsrecht und gegenseitige Informationspflicht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 35% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich – dazu gehört auch die Kommunikation über elektronische Medien – unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands. Ein Schriftführer wird zu jeder Mitgliederversammlung von eben dieser neu bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, außer der Fördermitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ein Mitglied kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied - nicht jedoch Fördermitglied - vertreten lassen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin /dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere :

- die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- die Wahl des Kassenprüfers,
- die Festsetzung der Höhe von Beiträgen und ihre Fälligkeit,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 9 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die mildtätige Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO.

Die Satzung wurde am 07.12.2015 errichtet und zuletzt geändert am 14.03.2016